

Weisung betreffend Wertsachen und Bargeld

Es kommt immer wieder vor, dass Geld verloren geht oder persönliche Gegenstände verlegt werden, was zu Verunsicherungen führen kann. Trotz umfangreicher Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen können in einem offenen Hause, auch Diebstähle nie ganz ausgeschlossen werden. Immer wieder treten deshalb Unsicherheiten betreffend Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld auf.

Zur Sicherheit von Bewohnerinnen, Bewohnern und Personal halten wir hiermit die Grundsätze betreffend Wertsachen und Bargeld nochmals fest:

- Bargeld von mehr als Fr. 50.— ist den Angehörigen abzugeben oder an der Kasse zugunsten des Patientenkontos einzuzahlen.
- Sofern keine offenen Patientenrechnungen vorliegen (Zahlungsfrist 40 Tage), können an der Kasse Bargeldbezüge gemacht werden. Sie sind auf maximal Fr. 50.— pro Kalenderwoche beschränkt.
- Bargeldbezüge zulasten der Patientenrechnungen, welche Fr. 50.— überschreiten, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Rechnungsempfängers (die mit den administrativen Geschäften betraute Person, Beistand).
- Einige Betriebe verfügen über ein abschliessbares, persönliches Fach im Zimmerschrank, welches nur von ihm / ihr oder deren Angehörigen bedient werden darf. Zu diesem Fach gibt es keinen Zweitschlüssel.
- Mit folgenden Einschränkungen ist es Mitarbeitenden ausnahmsweise erlaubt das Fach zu öffnen:
 - Ausdrücklicher Wunsch des Patienten bzw. der Patientin
 - öffnen des Faches im Beisein von zwei Mitarbeitenden
 - Eintrag in der Patientendokumentation
- Die Versicherung für persönliche Effekten, Schmuck und Bargeld ist Sache der Bewohnerin /des Bewohners. Das PZE übernimmt dafür keinerlei Haftung. Wir empfehlen, wertvolle Schmuckgegenstände und Bargeld über Fr. 50.— zu Hause, bei Angehörigen oder am besten in einem Banktresor aufzubewahren.